

08.11.01**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

TOP 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 442 Abs. 1a - neu - BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 442 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 auch ausgeschlossen, wenn der Käufer dem Verkäufer den Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er ihn entdeckt hat, anzeigt. Dies gilt bei einem Verbrauchsgüterkauf nur, wenn der Käufer auf diese Folgen hingewiesen worden ist."

Begründung:

Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sieht vor, dass die Rechte des Käufers ausgeschlossen werden können, wenn dieser den Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Entdeckung dem Verkäufer anzeigt.

Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, um trotz der Verlängerung der Gewährleistungsfristen auf eine zügige Abwicklung der Kaufverträge hinzuwirken und dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, sich auf die Rechte des Käufers einzustellen. Die deutsche Wirtschaft fordert eine entsprechende Rügepflicht des Käufers.

Der Käufer wird durch eine derartige Rügepflicht nicht unangemessen benachteiligt. Ihm wird keinerlei Untersuchungspflicht auferlegt. Nur wenn er

Ausgeliefert am**08. NOV. 2001**

positive Kenntnis vom Mangel erhalten hat, muss er diesen anzeigen. Diese Anzeigepflicht ist zwar neu, sie wird aber nach ihrer Einführung ebenso wie die gleichzeitige Einführung der Verlängerung der Gewährleistungsfristen in kürzester Zeit allgemeiner Kenntnisstand werden. Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist zu Gunsten des Käufers eine entsprechende Hinweispflicht des Verkäufers vorgesehen, um eine ausreichende Information des Käufers sicherzustellen.

Darlegungs- und beweispflichtig für den Ausschluss der Ansprüche infolge der Regelung ist der Verkäufer. Dieser wird in manchen Fällen Schwierigkeiten haben, den Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Käufer zu beweisen. Hat er hierfür keine Beweismittel, wird er aber auch entsprechende Behauptungen im Prozess nicht aufstellen. Mit einer relevanten Zahl unergiebigter Beweisaufnahmen ist deshalb nicht zu rechnen. Die Regelung hat vor allem Bedeutung für offenkundige Fehler und für Fehler, bei denen sich die Kenntnis des Käufers aus der vorliegenden Korrespondenz ergibt.

Der Käufer hat letztlich kein schutzwürdiges Interesse, trotz Kenntnis vom - möglicherweise offenkundigen - Mangel bis zu zwei Jahre zuzuwarten, bis er den Mangel geltend macht.

In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB-neu erscheint eine Anzeigepflicht nicht zweckmäßig.